

Amadeus Fire Group

Ordentliche Hauptversammlung der Amadeus Fire AG am 22. Mai 2025

Erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB zum 31. Dezember 2024

Nach § 176 Abs. 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht über die übernahmereklevanten Angaben nach §§ 289a, 315a HGB zugänglich zu machen.

Im Folgenden sind die nach §§ 289a und 315a HGB geforderten übernahmereklevanten Angaben dargestellt.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Grundkapital in Höhe von EUR 5.432.157,00 der Muttergesellschaft. Es ist eingeteilt in 5.432.157 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Diese Aktien sind in Sammelurkunden verbrieft. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist durch die Satzung ausgeschlossen. Nach § 18 der Satzung der Amadeus Fire AG gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

10 Prozent der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Es bestanden nach Kenntnis der Gesellschaft gemäß den Stimmrechtsmitteilungen vom 13.02.2025 folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am stimmberechtigten Kapital, die zum Bilanzstichtag 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten:

Herr Florian Schuhbauer (Deutschland) und Herr Klaus Röhrig (Österreich) halten indirekt 15,03 Prozent der Stimmrechte an der Amadeus Fire AG. Diese 15,03 Prozent der Stimmrechte werden von der Active Ownership Fund SICAV SIF SCS (Luxemburg) direkt gehalten.

Die Florian Schuhbauer zugerechneten Stimmrechte werden dabei über die folgenden Tochterunternehmen gehalten: Active Ownership Advisors GmbH (Frankfurt, Deutschland), Active Ownership Group Ltd., Active Ownership Capital S.à r.l., Active Ownership Corporation S.à r.l. und Active Ownership Fund SICAV SIF SCS (Luxemburg).

Die Klaus Röhrig zugerechneten Stimmrechte werden dabei über die folgenden Tochterunternehmen gehalten: Active Ownership Management Ltd., Active Ownership LP, Active Ownership Investments Ltd., Active Ownership Group Ltd., Active Ownership Capital S.à r.l., Active Ownership Corporation S.à r.l. und Active Ownership Fund SICAV SIF SCS (Luxemburg).

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, oder Änderungen der genannten Beteiligungen sind der Gesellschaft zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Amadeus Fire AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 6 der Satzung. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme des Unternehmensgegenstands, kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden. Nach § 14 Absatz 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands zum Aktienrückkauf

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2021 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist teilweise ausgenutzt worden. Daher wurde in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2024 unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen. Aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15. Mai 2024 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 14. Mai 2029 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Zudem kann der Aufsichtsrat die erworbenen eigenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung übertragen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs der Amadeus Fire-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Börsenpreise (Schlussauktionspreis der Amadeus Fire-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des Angebots der Gesellschaft bzw. nach einer formellen

Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie sonstiger Vermögensgegenstände unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch, erfolgreich und unter Schonung der Liquidität auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstiger Vermögensgegenstände reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen.

Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots

Es wurde keine Change of Control-Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands getroffen. Weitere Angaben zu § 289a und § 315a HGB, insbesondere zu Nr. 2, 4, 5 und 8, sind für die Amadeus Fire AG nicht zutreffend.

Frankfurt am Main, den 26. März 2025

Der Vorstand